

**Zeitschrift:** Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich  
**Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
**Band:** 61 (1946)  
**Heft:** 1

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Amtliches Schulblatt DES KANTONS ZÜRICH

## ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 4.20 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



## EINRÜCKUNGSGEBÜHR

Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Die Ausbildung zum Lehrerberuf. — 2. Synodalvorstand. — 3. Pestalozzi-Schulfeiern. — 4. Schulzahnpflege. — 5. Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten. — 6. Stipendienrückerstattungen. — 7. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volks-schulwesen. — 8. Beschuß des Regierungsrates über die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden. — 9. Kreisschreiben an die Lehrerschaft aller Schulstufen betr. Prä-mienabzüge. — 10. Schulfunksendungen im Januar und Februar 1946. — 11. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 12. Verschiedenes. — 13. Literatur. — 14. Inserate. — 15. Promotionen. — Beilage: Inhaltsverzeichnis 1945.

## Die Ausbildung zum Lehrerberuf.

Die vorliegende Nummer des Amtlichen Schulblattes enthält die Ausschreibung des im Frühjahr 1946 beginnenden Kurses am kantonalen Unterseminar. Bei dieser Gelegenheit machen wir erneut darauf aufmerksam, daß die Berufsaussichten für junge Lehrer sich in den nächsten Jahren sehr günstig gestalten werden. Der Bedarf an Lehrkräften steigt von Jahr zu Jahr. Der Erziehungsrat hat den Numerus clausus aufgehoben; es werden somit im Frühjahr alle Schüler, die sich um die Aufnahme ins Unterseminar bewerben und die Prüfung bestehen, zugelassen.

Wir empfehlen den Sekundarlehrern angelegtentlich, geeignete Schüler der III. Klasse, vor allem Knaben, zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt zu ermuntern.

Zürich, den 20. Dezember 1945.

Die Erziehungsdirektion.

## **Synodalvorstand.**

Die Versammlung der zürcherischen Schulsynode vom 28. Mai 1945 hat den Synodalvorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren (1946 und 1947) bestellt wie folgt:

Präsident: Alfred Surber, Primarlehrer, Zürich 7.

Vizepräsident: Prof. Dr. A. U. Däniker, Botanischer Garten, Zürich 1.

Aktuar: Dr. Heinrich Keller-Kägi, Sekundarlehrer, Winterthur-Seen.

## **Pestalozzi-Schulfeiern.**

Zur Gedenkfeier vom 16. Februar 1946 werden den Schülern und Lehrern aller Stufen \* folgende Gaben überreicht:

- 1.—3. Schuljahr: Bild Pestalozzis mit Begleittext;
- 4.—6. Schuljahr: Kurze, illustrierte Lebensgeschichte Pestalozzis, von Reinhold Frey;
- 7.—9. Schuljahr: Eine diesem Schulalter angemessene, illustrierte Darstellung von Pestalozzis Leben, von Josef Reinhardt;
10. Schuljahr bis Universität: „Pestalozzi, eine Selbstschau“, von Walter Guyer.

Lehrer aller Stufen: „Pestalozzi im eigenen Wort“, zusammengestellt von Walter Guyer.

Die Gaben werden den Schulen rechtzeitig durch den kantonalen Lehrmittelverlag zugestellt werden.

Die Kapitelsbibliotheken werden ermächtigt, eine der in den Verlagen Rascher und Rotapfel erscheinenden Pestalozzi-Ausgaben außerhalb des ordentlichen Jahreskredites anzuschaffen.

Zürich, den 20. Dezember 1945.

Die Erziehungsdirektion.

---

\* Einschließlich die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, die Hilfslehrer der Mittelschulen und die Privatdozenten der Universität, sowie die Lehrer der privaten Lehranstalten.

An vielen Orten wird der Wunsch bestehen, die Pestalozzifeiern durch ein geeignetes, einfaches Bühnenspiel zu vertiefen. Zu diesem Zwecke können folgende zwei besonders geeignete Werke empfohlen werden:

**A d o l f H a l l e r „Das Pestalozzidorf“.** Ein Jugendspiel mit Sprechchören. Das Spiel, in dem Schweizerkinder müde Kriegskinder in der Schweiz und im Pestalozzidorf empfangen, ist getragen von der Idee der pestalozzischen Hilfsbereitschaft. Es stellt gewisse Ansprüche an das Verständnis von Darstellern und Publikum. Zwingli-Verlag, Zürich. Preis pro Exemplar Fr. 1.30.

**T r a u g o t t V o g e l „Ein Segenstag“.** Pestalozzispiel in einem Aufzug. Traugott Vogel schildert in freier Erfindung eine Episode aus Pestalozzis Wirken in Stans und bringt darin Pestalozzis Hilfsbereitschaft und Güte zu sehr eindrucksvoller Gestaltung. Sein Spiel kann auch sehr wohl von jüngeren Schülern aufgeführt werden. Verlag Th. Gut & Co., Zürich. Preise für Schulen und Vereine: 3—9 Exemplare Fr. 1.90, 10 und mehr Exemplare Fr. 1.80, Einzelbezug Fr. 2.20.

---

## Schulzahnpflege.

Der Schulzahnarztdienst ist nun mit wenigen Ausnahmen in allen Schulgemeinden eingeführt. Er muß ergänzt werden durch gute Zahnpflege. Es ist vor allem Sache der Eltern und Besorger, die Kinder dazu anzuhalten; aber auch die Lehrer können dazu erziehen helfen. Das „Zahnbüchlein“ des Jugendamtes wird den Schulen wieder rechtzeitig zur Verteilung in den ersten Klassen zugestellt werden. Wir bitten die Lehrer, es mit den Kindern zu lesen und sie zur Zahnpflege zu ermuntern. Das Jugendamt vermittelt auch Referenten, die in Elternabenden und bei andern Veranstaltungen über die Zahnpflege sprechen und Anschauungsmaterial und Lichtbilder zeigen können. Die Zentrale für soziale Schul- und Volkszahnpflege veranstaltet Führungen durch die zahnhygienische Ausstellung im Haus zum „Brunnenturm“ in Zürich für Schulbehörden, Lehrer, Eltern, Schulklassen. Zur Abgabe in den Schulen können durch das Jugendamt billige, gute Zahnbürsten und Zahnpulverbündel abgegeben werden (Zahnbürste 74 Rp., Zahnpulverbündel 16 Rp.). Kein Schüler im Kanton Zürich sollte ohne Zahnpflege auskommen.

bürste sein und mit ungeputzten Zähnen zur Schule kommen; alle sollten wissen, daß richtige Zahnpflege Schmerzen verhindert und Kosten spart. Wir sind der Lehrerschaft dankbar für ihre wirksame Unterstützung im Kampf gegen die Zahnkrankheiten.

Jugendamt des Kantons Zürich.

## Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten.

Gemäß § 17 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer ist für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Nach Absatz 2 fällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag ganz oder teilweise dahin, wenn die Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig nachgesucht worden ist. Der Sinn dieser Vorschrift ist einerseits, dem Kanton eine Überprüfung des Vorhabens in schul- und bautechnischer Hinsicht zu ermöglichen; anderseits aber soll den kantonalen Instanzen Gelegenheit geboten werden, zu den finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Es sind daher nicht nur technische Änderungen am ursprünglichen Projekt, sondern auch alle wesentlichen finanziellen Abweichungen dem Kanton vorzulegen. Dabei braucht bei Überschreitungen des Voranschlages kein Unterschied gemacht zu werden, ob sie auf eine Erweiterung des technischen Programmes oder auf die allgemeine Teuerung zurückzuführen sind. „Rechtzeitig“ im Sinne des § 17, Absatz 2, der Verordnung bedeutet so frühzeitig, daß die Vorlage vor Baubeginn gründlich geprüft werden kann. Im Fall von Nachtragsgesuchen heißt „rechtzeitig“, daß das Gesuch eingereicht wird, sobald ein Überblick über die Mehrkosten möglich ist.

Auf Grund dieser Klarstellung laden wir die Gemeinden ein, für die Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten der Erziehungsdirektion entsprechende **Nachtragsgesuche** einzureichen, sobald sie den Überblick über die Mehrkosten haben. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung wird gemäß § 17, Absatz 2, der Verordnung verfahren.

Zürich, den 21. Dezember 1945.

Die Erziehungsdirektion.

**Stipendienrückerstattungen.** Der Erziehungsdirektion wurden von zwei ehemaligen Stipendiaten Fr. 800 und Fr. 500 zu rückerstattet. Die Beträge werden unter angelegentlicher Ver dankung dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten über wiesen, der dazu dient, in besonderen Fällen begabten, un be mittelten Schülern eine Unter stützung angedeihen zu lassen.

Zürich, den 21. Dezember 1945.

Die Erziehungsdirektion.

### Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1945, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1946 an, spätestens aber **bis Ende März 1946** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

#### A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäu den, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten;
- \*3. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;
- \*\*4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schü ler gärten in Primar- und Sekundarschulen.

---

\* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

\*\* Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

### **B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.**

- \*\*\*5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

### **C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.**

- \*\*\*\*6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

### **D. An das kantonale Jugendamt.**

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
8. für die Bekleidung armer Schulkinder (Gesuche betreffend die Ernährung armer Schulkinder sind jetzt an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen);
9. für Jugendhorste, sofern damit nicht die Abgabe von Lebensmitteln verbunden wird (bei Lebensmittelabgabe sind jetzt die Gesuche an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen);
- \*\*\*\*\*10. für Kindergärten;
11. für Ferienkolonien.

**E. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege** (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

---

\*\*\* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

\*\*\* Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

\*\*\*\* Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

**Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.**

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschließlich das Kalenderjahr als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.†

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50 pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

#### F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

##### 1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Subventionsgesuchen. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Subventionsgesuche (Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages) nach Ausführung der Arbeiten. Für die Festsetzung der Staatsbeiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres maßgebend, das auf die Beendigung der Bauarbeiten folgt.

A. Bei Einreichung des Genehmigungsgesuches ist folgende Wegleitung zu beachten:

a) Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

b) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der

---

† Gilt auch für Bekleidung armer Schulkinder; maßgebende Zeit: 1. Januar bis Frühjahr 1945, Herbst bis 31. Dezember 1945.

Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungsrates ein Raumprogramm mit Planskizze und approximativem Kostenvoranschlag und für den Bauplatz ein Situationsplan vorzulegen.

c) Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes sind der Erziehungsdirektion die Projektpläne, kurze Baubeschreibung und der Kostenvoranschlag (alles im Normalformat A 4) im Doppel einzureichen.

d) Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Erziehungsdirektion unter sinngemäßer Beachtung des in lit. c angegebenen Verfahrens einzuholen.

e) Sofern bisherige Schulhäuser beziehungsweise -lokale infolge Neu- oder Umbaus von Schulhäusern nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

B. Bei Einreichung der Subventionsgesuche um Ausrichtung eines Staatsbeitrages für Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen, die im Jahre 1945 vollendet wurden, ist folgende Wegleitung zu beachten:

a) Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

1. Die genehmigte Abrechnung;
2. die Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben;
3. die bereinigten Bau-Ausführungspläne (im Aktenformat);
4. der Ausweis über Landerwerb und der Situationsplan;
5. bei Turnhallenbauten, sowie Turn- und Spielplatzanlagen das Gutachten der zuständigen kantonalen Turnexperten (im Doppel);
6. bei Handfertigkeitsräumen das Gutachten des Inspektors für Knabenhandarbeitsunterricht (im Doppel);
7. bei Hauswirtschaftsräumen und Schulküchen das Gutachten des kantonalen Fortbildungsschulinspektors (im Doppel);

b) Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Erwünscht ist die Rechnungsaufstellung nach Baugattung (Maurer-, Zimmer-, Spengler- usw. Arbeiten).

Hat ein Landerwerb stattgefunden, sind der notarielle Ausweis und der Situationsplan beizulegen.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre für Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen ist nicht statthaft.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Hauptreparaturen usw.) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesselersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mußten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

**Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — auf Ende März — angesetzten Frist die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.**

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten (Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen) wird im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung auf Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist;

andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

## **2. Schulmobilier, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte.**

Der Zusammenzug von Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Schultische, Arbeitsschultische, Zeichentische, Abstelltische, Lehrerpulte, Wandtafeln und Turn- und Spielgeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Andere Mobiliaranschaffungen sind nicht beitragsberechtigt. Ebenso werden an die Ausgaben für Reparaturen keine Staatsbeiträge ausgerichtet.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden folgende höchstsubventionierbare Kosten festgesetzt:

Schultisch mit zwei Stühlen oder Schulbank-

garnitur der Primar- und Sekundarschule	Fr. 200
Arbeitsschultisch mit zwei Stühlen	„ 170
Zeichentisch mit einem Stuhl	„ 170
Abstelltisch mit einem Stuhl	„ 170
Lehrerpult mit Stuhl	„ 300

Für Wandtafeln sowie Turn- und Spielgeräte werden die effektiven Kosten als subventionsberechtigt anerkannt.

Für die Anschaffung von Turngeräten, die im Freien aufgestellt werden, ist vor der Anschaffung der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen.

## **3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht.**

Zur Erlangung des Staatsbeitrages sind die bisher üblichen Formulare zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

#### **4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Schülergärten.**

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen (für die Schülergärten das gleiche wie für Knabendarbeitskurse).

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülervorwerksstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabendarbeitsunterricht einzusetzen.

#### **5. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.**

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten), da die Beiträge aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

#### **6. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.**

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind

die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden.

Die Ausgaben für die Arbeitschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

## **7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.**

Es sind anzugeben:

1. Name, Vorname und genaues Geburtsdatum der Kinder;
2. Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters;
3. Name der Anstalt;
4. Ob Einnahmen zu verzeichnen sind, bzw. was die Eltern, andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben;
5. Höhe der Gemeindeleistungen für jedes Kind während der Berichtsperiode.

Ein Staatsbeitrag kann nur gewährt werden für Kinder im schulpflichtigen Alter, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vgl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

## **8. Bekleidung armer Schulkinder.**

(Gesuche betreffend die Ernährung armer Schulkinder sind jetzt an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen).

Berichtsschema:

1. Anzahl der Teilnehmer an der Abgabe und deren Prozentsatz zur Gesamtanzahl der Schüler, welche der Schulpflege unterstellt ist.
2. Anzahl und Art der abgegebenen Bekleidungsstücke.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
5. Erfahrungen.

## **9. Jugendhorte.**

(Wenn im Jugendhort Lebensmittel abgegeben werden, sind jetzt die Gesuche an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen).

Berichtsschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Anzahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamtanzahl der Schüler, welche der Schulpflege unterstellt ist; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Anzahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterricht, Beschäftigung usw.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

## **10. Kindergärten.**

Berichtsschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Gemeindebeiträge an private Kindergärten sind nur subventionsberechtigt, wenn sie nicht mehr als 80% der Gesamtausgaben ausmachen.
2. Anzahl der Leiterinnen.
3. Anzahl der Kinder, getrennt nach Buben und Mädchen.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung usw.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterinnen, Jahr ihrer Anstellung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, unter Verwendung des dazu bestimmten Formulars. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, ist mit den Belegen die Jahresrechnung einzusenden.

Über die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt, LIII. Jahrgang, Nr. 12, vom 1. Dezember 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

## 11. Ferienkolonien.

Berichtsschema:

1. Art der Kolonie. (Wer organisiert sie? Gemeinde-Institution oder private Unternehmung?)
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. a) Anzahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, b) durchschnittliche Größe einer Abteilung, c) Anzahl der Abteilungen.
4. Summe der Verpflegungstage aller Kinder, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, ist mit den Belegen auch die Jahresrechnung einzusenden.
7. Angabe der durchschnittlichen Kosten eines Kolonisten im Tag (Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verpflegungstage aller Kinder).

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 a) von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob, beziehungsweise in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 3 b) bis und mit 7 von der Koloniekommision zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

**Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:**

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) In allen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein. Alle Belege, die im Besitze einer Gemeinde sein können, sind einzusenden.

c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Dezember 1945.

Die Erziehungsdirektion.

## Beschluss des Regierungsrates über die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und der Pfarrer.

(Vom 13. Dezember 1945.)

Im Frühjahr 1946 haben die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und der Pfarrer der reformierten und der staatlich anerkannten katholischen Kirchgemeinden stattzufinden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bestätigungswahlen der Primarlehrer werden wie folgt festgesetzt:

- a) In der Stadt Zürich auf den **10. Februar 1946**;
- b) in den übrigen Gemeinden des Kantons auf den **10. Februar oder den 24. März 1946**.

II. Die Bestätigungswahlen der Pfarrer werden einheitlich auf den **10. Februar 1946** angesetzt.

III. Die Wahlen erfolgen durch die Urne. Die Anordnung dieser Bestätigungswahlen, sowie die Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die amtlichen Publikationsmittel der Gemeinden liegt den Primarschulpflegen und den Kirchenpflegen ob (§ 27 des Wahlgesetzes). In den vor den Wahlen zu erlassenden Bekanntmachungen sind insbesondere die Vorschriften über die Stimmberichtigung (§ 159, Ziffern 1, 3, 4 und 5, des Gemeindegesetzes) anzuführen.

IV. Die Stimmabgabe der im Dienste stehenden Wehrmänner vollzieht sich gemäß dem Bundesratsbeschuß betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen vom 10. Dezember 1945.

Die Stimmabgabe wird mit Beanspruchung der Abstimmungsorganisation der Armee durchgeführt.

V. Der Stimmzettel muß gedruckt den oder die Namen der in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer oder Pfarrer und daneben einen leeren Raum zur Anbringung des Willensausdruckes des Wählers (Ja oder Nein) enthalten.

Am Fuße des Stimmzettels ist folgende Wegleitung zu drucken:

„Die Stimmabgabe erfolgt durch Ja oder Nein. Leere Stimmen oder solche, die nicht durch „Nein“ oder auf andere unmißverständliche Weise die Bestätigung ablehnen, gelten als bejahende Stimmen. Alle andern Stimmen sind ungültig.“

Bei der Auszählung werden die leeren Stimmen ohne weiteres als Ja gezählt. Die ausdrücklichen Ja müssen nicht besonders gezählt werden.

Wenn die Zahl der die Bestätigung ablehnenden Stimmen (Nein) das absolute Mehr der maßgebenden Stimmenzahl (das heißt der eingelegten Stimmen nach Abzug der ungültigen Stimmen) erreicht, so ist die betreffende Stelle neu zu besetzen.

VI. Die Wahlbüros erhalten von der Direktion des Innern die nötige Zahl Wahlprotokollformulare.

Die Wahlbüros haben für die Bestätigungswahlen der Lehrer und Pfarrer je ein Wahlprotokoll im Doppel auszufertigen und diese ungesäumt der Primarschulpflege oder Kirchenpflege zu übermitteln, die das eine Exemplar dem Statthalteramt zuzustellen hat. Das Statthalteramt leitet die Protokolle nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist an die Erziehungsdirektion (Lehrerwahlen und an den Kirchenrat (Wahlen der Pfarrer) weiter. Die Protokolle über die Bestätigungswahlen der katholischen Pfarrer sind der Direktion des Innern zuzustellen.

## Kreisschreiben an die Lehrerschaft aller Schulstufen betr. Prämienabzüge.

Bei der monatlichen Besoldungsausrichtung wird der Vermerk der Abzüge auf den Postcheck-Coupons weggelassen.

Die Jahresbeiträge für die Stiftungen werden in folgender Weise erhoben:

### I. Staatliche Witwen- und Waisenstiftungen.

Aktive Pensionierte	Betrag
je Fr.	je Fr.

1. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Pfarrer und Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten

Abzugsmonate: März, Juni, Sept., Dez. 40.— 20.—

2. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische  
Volksschullehrer

Abzugsmonate: März, Juni, Sept., Dez. 40.— 20.—

II. Besondere Fürsorgekassen.

1. Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der  
Universitätsprofessoren

Abzugsmonate: Jan., April, Juli, Okt. 165.— —.—

2. Universitätssanatorium (Leysin)

Abzugsmonate: Mai, November 10.— —.—

3. Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschul-  
lehrer in Zürich und der Seminarlehrer in  
Küschnacht

Abzugsmonate: Febr., Mai, Aug., Nov. 30.— 15.—

4. Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschul-  
lehrer in Winterthur

Abzugsmonate: Febr., Mai, Aug., Nov. 25.— 12.50

(sofern nicht 65 und  
mehr Jahre alt)

5. Witwen- und Waisenkasse der Lehrer am  
Technikum in Winterthur

Abzugsmonate: Febr., Mai, Aug., Nov. 25.— 12.50

6. Unfallversicherung der Lehrer an der Kan-  
tonsschule Winterthur

Hauptlehrer, Abzugsmonat: August 5.— —.—

Hilfslehrer, Abzugsmonat: Juli, Dez. 1.— —.—

7. Kollektiv-Unfall- und Kollektiv-Haftpflicht-  
Versicherung der Lehrer am Technikum in  
Winterthur

Abzugsmonate: Mai, November

Hauptlehrer 5.— —.—

Hilfslehrer 2.50 —.—

8. Unfallversicherung der Assistenten der Kan-  
tonallehranstalten in Zürich

Abzugsmonate: Januar, Juli 2.— —.—

(Außerdem bei den Mitgliedern der kantona-  
len Beamten-Versicherung jeden Monat Ab-  
züge für die genannte Versicherung.)

9. Hilfskasse des Schulkapitels Zürich

Abzugsmonat: Februar (Abzug nur an der Besoldung der Volksschullehrer im Bezirk Zürich-Land)

5.— —.—

Die Lehrerschaft der Volksschule und der höheren Lehranstalten wird ersucht, von den getroffenen Anordnungen Vormerk zu nehmen.

Zürich, den 20. Dezember 1945.

Die Erziehungsdirektion.

## Schulfunksendungen im Januar und Februar 1946.

24. Jan.	„Ein Segenstag“ Ein Spiel zum 200. Geburtstag von Joh. Hrh. Pestalozzi, von Traugott Vogel, Zürich	ab Kl. 6
30. Jan.	„Nomaden auf dem Wasser“ Von der Schiffahrt auf dem Rhein-Marne-Kanal, Hrh. Rast, Bern	ab Kl. 7
1. Febr.	„Heimatlieder“ von Dr. Hans Ehinger, Basel	ab Kl. 5
4. Febr.	„Mit dem Hute in der Hand“ Vergnüglicher Höflichkeitsunterricht, von Walter Bernays, Basel	ab Kl. 5
6. Febr.	„Es kam der Frost — es kam das Eis“ Der Winter in Musik und Dichtung, von Hugo Keller, Bern	ab Kl. 6
12. Febr.	„Ulrico Hoepli“ Ein Schweizer eigener Kraft, von Dino Larese, Amriswil	ab Kl. 7
19. Febr.	„Posamenterei im Baselbiet“ Hörfolge über die Seidenbandweberei, von Eduard Wirz, Riehen	ab Kl. 5
21. Febr.	„Herrenried bekämpft den Staub“ Wie ein Gemeindebeschuß entsteht. Hörfolge von Ernst Balzli, Grafenried	ab Kl. 7
27. Febr.	„Tischlein, deck dich!“ Ein Märchen- und Schelmenspiel, von Kurt Vetter, bearbeitet von Hans Bänninger, Zürich	ab Kl. 3

### Zusätzliche Sendungen für die Kälteferien.

Beginn je 13.45 Uhr.

7. Jan.	„Märchen“ erzählt von Anna Keller, Basel
9. Jan.	„Bienen im Winter“ von Otto Spielmann, Balm

11. Jan. „Erzitter Welt, ich bin die Pest!“  
von Dr. † Rosa Schudel-Benz, Zürich  
 14. Jan. „Erlebnisse am Nil“  
von Dr. Adam David, Basel  
 16. Jan. „Riesenherden der Pampas“  
von Rudolf Bürki, Köniz  
 18. Jan. „Grenzlauf am Klausen“  
Mundart-Hörspiel von Kaspar Freuler, Glarus

## Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

### 1. Volksschule.

**Bezirksschulpflegen. Wahlen.** U s t e r : Friedrich Schildknecht, Kaufmann, Dübendorf.

**Lehrmittel und Schulmaterialien.** Den Primar- und Sekundarschulgemeinden werden an die Anschaffungskosten im Jahre 1944 für obligatorische und subventionsberechtigte Lehrmittel und Schulmaterialien, Mädchenarbeitsschule und Schülerbibliotheken folgende Staatsbeiträge ausgerichtet:

	Primarschule	Sekundarschule	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
Lehrmittel und Schulmaterialien	191 592	91 748	283 340
Schulsammlungen	5 924	5 401	11 325
	197 516	97 149	294 665
Mädchenarbeitsschule	40 094	12 037	52 131
Schülerbibliotheken	9 729	4 862	14 591
	Total	361 387	

**Lehrmittel. Verwendungsverbot.** Beschuß des Erziehungsrates vom 15. Oktober 1945:

I. Die Verwendung der 1933 oder später erschienenen Auflagen der Stilistiklehrmittel von Dr. Fritz Rahn im Unterricht der zürcherischen Volksschule ist untersagt.

II. Das Verbot gilt auch für andere Lehrmittel, die nationalsozialistisches Gedankengut enthalten.

**Neue Lehrstellen.** An den Primar- und Sekundarschulen der Stadt Zürich werden auf Beginn des Schuljahres 1946/47 folgende Lehrstellen definitiv errichtet:

Kreis	Primarschule	Sekundarschule	Total
Uto	5	3	8
Limmattal	6*	1	7
Waidberg	6*	—	6
Zürichberg	2	—1	1
Glattal	9	2	11
	28	5	33

\* Inbegriffen die Umwandlung einer für das Schuljahr 1945/46 provisorisch bewilligten Lehrstelle in eine definitive.

Die an der Sekundarschule Bubikon bestehende provvisorische Lehrstelle wird auf Beginn des Schuljahres 1946/47 in eine definitive umgewandelt.

### Lehrerwahlen

mit Amtsantritt der Gewählten am 1. November 1945:

a) Primarlehrer.

Schöfflisdorf: Kägi, Richard, von Zürich und Winterthur, Verweser.

b) Arbeitslehrerin.

Marthalen: Vogel, Gertrud, von Dachsen, Verweserin.

c) Haushaltungslehrerin.

Richterswil: Gnepf, Eva, von Maur, Verweserin.

**Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt.** Wahl von Hans Kaspar Fischer, von Zürich, als Klassenlehrer.

### Abgang von Lehrkräften.

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Im Schuldienst seit	Rücktritt per:
Primarlehrer.			
Zürich-Zürichberg	Pfenninger, Elise *	1903	30. 4. 1946
Thalwil	Heß, Jakob *	1901	30. 4. 1946
Winterthur	Reimann, Edwin *	1900	30. 4. 1946
Bachenbülach	Wild, Adolf *	1905	30. 4. 1946
Embrach	Rebsamen, Adolf *	1909	30. 4. 1946
Winterthur (Verweserin)	Naef, Susi **		31. 10. 1945

### Sekundarlehrer.

Zollikon            Gut, Albert, Dr. \*\*\*            1911            31. 10. 1945

### Arbeitslehrerinnen.

Dietlikon	Bräm, Berta **	1937	31. 12. 1945
Wil	Sigrist, Hanna ***	1937	31. 12. 1945

### Haushaltungslehrerinnen.

Zürich (Verweserin)	Piehler, Klara **	1934	30. 11. 1945
Rickenbach	Studer, Hanna **	1942	31. 10. 1945

\* alters- oder gesundheitshalber   \*\* zufolge Verheiratung   \*\*\* zufolge beruflicher Veränderung.

### H i n s c h i e d e :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	im Schul- dienst von:	Todestag
--------------------------	------	-----------	--------------------------	----------

#### Primarlehrer.

Thalwil	Hiltebrand, Eduard	1866	1888—1931	2. 10. 1945
Zürich-Glattal	Vögeli, Jakob	1891	1912—1944	13. 10. 1945

#### Sekundarlehrer.

Wädenswil	Eugster, Jakob	1875	1907—1942	19. 10. 1945
-----------	----------------	------	-----------	--------------

### Arbeitslehrerinnen.

Wila, Thalgarten	Meier, Hedwig	1901	1922—1932	23. 9. 1945
Hermatswil				
Berg, Buch, Dorf, Volken	Ruf, Frieda	1882	1903—1944	18. 9. 1945

**Primarlehrer. Patentierung.** Das Fähigkeitszeugnis als zürcherischer Primarlehrer erhält: Baumann, Walter, geboren 1923, von Neftenbach.

**Sekundarlehrer. Patentierungen.** Als Sekundarlehrer werden patentiert:

#### Sprachlich-historische Richtung:

Einsele, Karl, geboren 1919, von Lutzenberg (AR.),  
Hermann, Fritz, geboren 1922, von Zürich,  
Huonker, Gustav, geboren 1922, von Zürich,  
Niederer, Max, geboren 1921, von Zürich,  
Walser, Hans, geboren 1917, von Seewis i. P. (GR.),  
Wendler, Felix, geboren 1921, von Zürich.

### Verweserei.

#### Primarlehrer.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt:
Zürich-Glattal	Zürrer, Elisabeth, von Zürich	15. 10. 1945

### Vikariate im Monat Dezember.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	37	9	8	7	7	1	6	—	5	80
Neu errichtet wurden . . .	18	3	2	5	—	1	2	—	—	31
	55	12	10	12	7	2	8	—	5	111
Aufgehoben wurden . . .	24	10	4	4	5	1	7	—	4	59
Zahl der Vikariate Ende Dez.	31	2	6	8	2	1	1	—	1	52

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

## 2. Höhere Lehranstalten.

**Universität.** Diplomprüfungen für das höhere Lehramt: In Geschichte mit Nebenfach Deutsch: Georg Gerig, geboren 1918, von Oberhelfenschwil (SG.); Walter Aemisegger, geboren 1920, von Winterthur und Hemberg.. In Englisch mit Nebenfach Deutsch: Ines Egg, geboren 1921, von Zürich. In Mathematik: Theodor Reich, geboren 1920, von St. Gallen. In Zoologie: Werner Schmid, geboren 1919, von Ober-Ehrendingen (AG.).

**Kantonsschule Zürich (Gymnasium).** Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste per 15. April 1946: Prof. Max Bücherer, geboren 1883, Zeichenlehrer.

**Kantonsschule Zürich (Oberrealschule).** Wahl per 16. Oktober 1945 von Fritz Slowik, geboren 1905, von Gänzbrunnen (SO.), als Lehrer für Naturkunde unter Verleihung des Titels eines Professors der Kantonsschule Zürich.

**Unterseminar Küsnacht.** Entlassungen per 31. Oktober 1945: Prof. Dr. Fritz Rittmeyer, geboren 1903, Lehrer für Deutsch; Prof. Dr. Hans Corrodi, geboren 1888, Lehrer für Deutsch.

## Verschiedenes.

**Heilpädagogisches Seminar Zürich.** Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1946/47 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (blinde, taube, sprachgebrechliche, geistesschwache und schwererziehbare Kinder). Aufgenommen werden in erster Linie die Inhaber eines Lehrpatentes oder Kindergärtnerinnendiploms. --- Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstraße 1. Anmeldefrist bis 1. März 1946.

**Abseits der Piste.** Es gibt eine, vielleicht sogar die schönste Art Skifahren, welche wir noch viel zu wenig kennen und beherrschen — das Ski-Wandern. Gerade für unsere heranwachsende Jugend bietet diese Art der Ausübung des weißen Sportes wertvolle Möglichkeiten. Der Erzieher aber findet hier ein unschätzbares Hilfsmittel für seine Aufgabe. Aber auch das Skiwandern muß verstanden sein. Der Schweiz. Bund für Jugendherbergen unternimmt deshalb erstmals den Versuch, einen seiner beliebten und erfolgreichen Wanderleiterkurse im Winter durchzuführen mit den Hauptthemen: Skilager — Skiwanderungen. Der Kurs findet statt vom 16.—20. Januar 1946 im Toggenburg. Programme sind erhältlich beim Kurssekretariat des Schweiz. Bundes für Jugendherbergen, Stampfenbachstraße 12, Zürich 1.

**Aufruf zu einer Skisammlung für die Bergschulen.** **3800 Bergkinder bitten um Ski!** Der Besitz von Ski ist für alle Bergkinder, die in abgelegenen Weilern wohnen, unentbehrlich. Besonders bei tiefem Schnee ist für sie der Weg zur Schule überaus mühsam. Gelingt es ihnen, sie nach langem Schneestampfen zu erreichen, so sind sie vielfach übermüdet und für den Unterricht nicht mehr leistungsfähig.

Seit Jahren sind der Gratis-Skifonds des Schweiz. Skiverbandes und Pro Juventute bestrebt, die Bergkinder mit Ski zu versehen. Ersterer konnte den betreffenden Schulen schon 7363 Paar übergeben. Dabei befanden sich auch 3000 Paar, die in sehr verdankenswerter Weise aus den Beständen der Armee dem Gratis-Skifonds kostenlos zur Verfügung gestellt worden waren. Zu Kinderski umgearbeitet, leisteten sie ausgezeichnete Dienste. Eine Enquête, an der sich über 700 Schulen beteiligten, zeigte, daß trotzdem die Zahl der Kinder, die dringend der Ski bedürfen, immer noch sehr groß ist. Zugleich erfuhr man, daß über 2300 dieser Kinder bei tiefem Schnee am regelmäßigen Besuche des Unterrichtes verhindert sind.

Damit nicht noch Jahre vergehen, bis endlich alle Bergschulen ihren Kindern die unbedingt notwendige Zahl Ski zur Verfügung stellen können, haben wir uns entschlossen, jetzt eine allgemeine Skisammlung durchzuführen. Wir richten unsren Aufruf namentlich an die Schuljugend, damit sie zusammenstehe, um den Bergkindern mit Ski auszuhelfen. Da diese Skisammlung nur dezentralisiert durchgeführt werden kann, bitten wir nicht nur Vertreter der Lehrerschaft, sondern auch die Skiclubs und Freunde der Bergkinder, unsere Aktion zu unterstützen, indem sie lokale Sammelstellen errichten. Diese laden wir ein, dem unterzeichneten Vertreter von Pro Juventute sobald wie mög-

lich die Zahl der gesammelten Ski bekannt zu geben, worauf den Sammellestellen die Adressen der Bergschulen vermittelt werden. Die Spesen des Transportes, die nicht groß sind, möchten die Absender übernehmen.

Möge unser Aufruf bei allen, die alte Ski abgeben oder neue schenken können, eine günstige Aufnahme finden und dazu beitragen, die guten Beziehungen zwischen dem Unterland und der Gebirgsbevölkerung weiter zu fördern.

Schweiz. Skiverband, der Zentralpräsident: Oberst H. Guisan, Lausanne.  
Pro Juventute, Patenschaften für Bergschulen: Dr. K. Brönner, Basel

## Literatur.

### Zeitschriften.

**Jugendwoche**, Illustrierte schweiz. Jugendzeitung. Erscheint alle zwei Wochen am Mittwoch. Juwo-Verlags AG. Zürich, Postfach Rämistrasse. Abonnementspreise: Vierteljährlich Fr. 2.50, halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 9.50. Einzelnnummer 40 Rp.

**Eltern-Zeitschrift** für Pflege und Erziehung des Kindes. Erscheint monatlich. Abonnementspreis (ohne Versicherung): Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.25. Kostenlose Probehefte durch den Verlag Orell Füssli, Art. Institut, Zürich.

„**Heimatwerk**“, Vierteljahreszeitschrift für Volkskunst und Handwerk. Abonnementspreis Fr. 3.— pro Jahr. Verlag Schweizer Heimatwerk, Zürich, Uraniabrücke.

**Schweiz. Illustrierte Zeitung**. Verlag Ringier & Cie. AG., Zofingen. Abonnementspreis: Vierteljährlich Fr. 4.35, halbjährlich Fr. 7.95, jährlich Fr. 14.95.

## Inserate.

### Kantonsschule Zürich.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1946/47.

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus drei selbständigen Abteilungen: Gymnasium, Oberrealschule (Industrieschule) und Kantonale Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Die Rektoren stehen zudem in ihren Sprechstunden den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärten: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Oberrealschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschul-

gebäude, Rämistraße 74. — Daselbst können auch Programme (Lehrpläne) jeder Abteilung zu je 50 Rp. bezogen werden.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis spätestens 31. Januar 1946 zu geschehen.

Einzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein ärztliches Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die Quittung über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte Einschreibegebühr von Fr. 10.—.
6. Zwei mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene Briefumschläge.
7. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

**Verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut Beschuß des Erziehungsrates bei starkem Andrang eine Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muß.**

Die Einschreibegebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen Aufnahmeprüfungen ist Schreibmaterial mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen des Gymnasiums und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. Absolventen der III. Sekundarschulkasse, welche sich in die Oberrealschule anmelden, werden auf jeden Fall schriftlich und mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 15.—, von Ausländern eine solche von Fr. 30.— zu entrichten.

**Vorkenntnisse.** Für den Eintritt in obere Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

**Pension.** Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmäßigm Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzugeben (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern, und zwar ohne Angabe der Gründe. Auf Wunsch verabfolgen die Rektorate ein Verzeichnis von Familien, die Kantonsschüler in Pension nehmen.

## Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden das gemeinsame Untergymnasium. Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

**Lehrziele:** 1. Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theol. Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

**Bedingungen:** In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1934 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen ein befähigter und fleißiger Schüler nach Besuch der sechs Klassen einer wohlbestellten Primarschule erreicht haben muß.

Mädchen werden nicht aufgenommen.

**Prüfungszeiten:** Für die 1. Klasse: schriftlich Freitag, 15. Februar, vormittags 8 Uhr, und mündlich Mittwoch, 6. März, evtl. Donnerstag, 7. März.

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler Donnerstag, den 21. bis Samstag, den 23. März.

Dienstag, den 15. Januar findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die Ziele und die Organisation des Gymnasiums unterrichten wird.

## Oberrealschule (Industrieschule).

**Lehrziel:** Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4½ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Nach Beschuß des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten, nicht erst in die 2. Klasse.

**Aufnahmebedingungen** für die I. (II.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1932 (1931), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Für die 2. Klasse wird die Kenntnis des Stoffes verlangt, der in der 1. Klasse der Oberrealschule durchgenommen wird. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der III. Sekundarklasse sich für die I. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrate gutgeheißenen Anschlußprogramms (siehe „Amtliches Schulblatt“, 1936, Nr. 1, und Schulprogramm).

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

**Prüfungsfächer** für die I. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (nur Botanik).

Prüfungszeit für die I. und II. Klasse: Schriftliche Prüfung: Freitag, den 15. Februar, vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung: Mittwoch, den 6. und Donnerstag, den 7. März.

Für die III. und IV. Klasse: **Donnerstag, den 21. bis Samstag, den 23. März.**

**Donnerstag, den 17. Januar**, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Siehe besondere Bemerkungen am Schluß.

## Kantonale Handelsschule.

**Lehrziel:** Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften und Banken (in 4 Jahreskursen mit Diplomprüfung), zu Handelslehrlingen (in 2 Jahreskursen); ferner durch die Maturitätsabteilung Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität und die Betätigung in Handel und Verwaltung (in 4½ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den **Post- und Eisenbahndienst** (3 Jahreskurse). Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

**Aufnahmebedingungen** für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1932 bzw. 1931, sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schließt an die 2. Sekundarklasse an. Der Übergang aus der 3. Sekundarklasse in die II. Handelsklasse ist aber ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Übergang aus der 2. Sekundarklasse in die I. Handelsklasse, da der Eintritt in die II. Handelsklasse eine große **Mehrbelastung** durch zusätzliche Unterrichtsstunden und Hausaufgaben mit sich bringt.

**Prüfungszeiten:** Schriftliche Prüfung für die I. Klasse: **Freitag, 15. Februar, 8 Uhr**; für die II.—IV. Klasse: **Freitag, 15. Februar und Samstag, 16. Februar, je 8 Uhr**. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, 6., Donnerstag, 7. und Freitag, 8. März.**

Nachträgliche Prüfung: **21.—23. März.**

Mittwoch, den 16. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Handelsschule** unterrichten wird.

## Besondere Bemerkungen.

Die Aufgaben für die schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule und der Kantonalen Handelsschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** ausnahmsweise nur dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis zum **Herbst** der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler aus der **3. Klasse der Sekundarschule** wie bisher dem ganzen Stoffgebiet der 2. Sekundarklasse entnommen.

Schüler, die in die **2. Klasse der Kantonalen Handelsschule** einzutreten gedenken, haben sich über den **ganzen Stoff** der 3. Sekundarklasse auszuweisen.

## Kantonsschule Winterthur.

### Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1946/47.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Oberrealschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schließt an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die Oberrealschule bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor und ist zugleich Unterseminar für die Volksschullehrer. Sie schließt an die 2. Klasse der Sekundarschule an und besteht aus 5 Klassen. Die 4 ersten umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Der Übertritt aus der 3. Sekundarschulkasse in die 2. Oberrealschulkasse ist ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Übertritt in die 1. Klasse Oberrealschule.

Die Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung beim Hauswart bezogen werden.

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 26. Januar**, persönlich im Rektorat der Kantonsschule anzumelden:

- a) Gymnasium 14—14.30 Uhr;
- b) Oberrealschule 14.30—15 Uhr.

Mit zu bringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Einschreibegebühr Fr. 10.—.

Auswärts wohnende Bewerber können, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweise bis 26. Januar an das Rektorat senden.  Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; **verspätete Anmeldungen können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.**

Lehramtskandidaten können nur in einer durch den Erziehungsrat festgelegten Zahl aufgenommen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsrat und Erziehungsdirektion keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium und die 1. evtl. 2. Klasse Oberrealschule finden statt: schriftliche Prüfung **Mittwoch, den 13. Februar, 8 Uhr**; mündliche Prüfung **Samstag, den 23. Februar, 8 Uhr**.

Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2.—6. Gymnasium und 3.—4. Oberrealschule werden am Freitag und Samstag, den 22. und 23. März abgehalten.

Für die schriftlichen Prüfungen sind liniertes und kariertes Papier, für die Prüfung in Mathematik (Klassen 2.—6. Gymnasium und 1.—4. Oberrealschule) Maßstab, Zirkel und Equerre mitzubringen.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 15.— für Schweizerbürger und Fr. 30.— für Ausländer zu entrichten.

Vorkenntnisse: für den Eintritt in die oberen Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend.

Pension: Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort der Genehmigung des Rektorates. Dieses nennt auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen.

Winterthur, den 20. Dezember 1945.

Das Rektorat.

---

## Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Das Technikum ist eine höhere technische Lehranstalt. Es umfaßt Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie. Dem Technikum ist auch eine Handelschule angegliedert. Alle Fachschulen bereiten ihre Schüler für den unmittelbaren Eintritt ins Berufsleben vor.

An der Aufnahmeprüfung haben sich die Kandidaten darüber auszuweisen, daß sie das Lehrziel der dritten Klasse der Sekundarschule erreicht haben. Genaue Angaben über die Aufnahmebedingungen, die an den technischen Fachschulen notwendige Berufspraxis, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. macht das Programm, das gegen Einzahlung von 60 Rp. auf Postcheckkonto VIII b 365 bezogen werden kann. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Anmeldefrist läuft vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1946. Zur Aufnahmeprüfung, die im März stattfindet, werden die angemeldeten Kandidaten schriftlich aufgeboten.

Der Unterricht beginnt am 23. April 1946.

Winterthur, den 20. Dezember 1945.

Die Direktion des Technikums.

---

## Kantonale Lehrerbildungsanstalt.

### Unterseminar Küsnacht.

#### Aufnahmeprüfungen 1946.

Die Ausbildungszeit für einen Primarlehrer beträgt im Kanton Zürich fünf Jahre, wovon vier auf das Unterseminar Küsnacht und ein Jahr auf das Oberseminar Zürich entfallen.

#### a) Organisation der Prüfung.

Die Aufnahmeprüfung zerfällt in zwei Teile:

I. Teil: Schriftliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie und Prüfung im Zeichnen am Montag, den 18. und Dienstag, den 19. Februar 1946.

Besammlung Montag, den 18. Februar 1946, 7.45 Uhr in der Turnhalle des Unterseminars Küsnacht.

Alle angemeldeten Schüler, die keinen besonderen Bericht mehr erhalten, haben sich zur angesetzten Zeit in Küsnacht einzufinden.

II. Teil: Mündliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Gesang und Prüfung im Turnen am Montag, den 4. und Dienstag, den 5. März 1946.

Alle angemeldeten Schüler, die in der schriftlichen Prüfung mindestens

den Notendurchschnitt  $3\frac{1}{2}$  erreicht haben, sind zur mündlichen Prüfung zugelassen.

### b) Anmeldung.

Bewerber um Aufnahme müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Am 30. April 1946 muß das 15. Altersjahr zurückgelegt sein.
3. Kandidaten im Alter von über 20 Jahren werden in die erste Klasse nicht mehr aufgenommen.
4. Gesundheitliche Eignung nach Antrag des Schularztes.
5. Die Prüfung setzt die Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche gemäß Lehrplan durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Lehramanstalt erworben werden können.

Bewerber um Aufnahme haben der Direktion des Unterseminars Küsnacht (Zeh.) bis Samstag, den 2. Februar 1946 einzureichen:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des bisherigen Bildungsganges.
2. Amtlichen Altersausweis.
3. Bürger anderer Kantone einen amtlichen Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton Zürich.
4. Verschlossenes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
5. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
6. Kurzes Verzeichnis des Lehrstoffes, der in den drei Sekundarschuljahren oder während der gleichen Zeit an einer andern Schule in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelt worden ist, und zwar für jedes Fach auf besonderem Blatt. (Geprüft wird nur im behandelten Stoffgebiet des letzten Schuljahres.)
7. Verzeichnis der dem Kandidaten gut bekannten Lieder.

Anmeldeformulare können durch die Kanzlei des Unterseminars in Küsnacht bezogen werden, wobei die Adresse des bisherigen Klassenlehrers anzugeben ist.

### Aufnahme in eine obere Klasse.

Die Prüfungen für die Aufnahme in eine höhere Klasse finden nach Beginn des neuen Schuljahres statt.

Anmeldetermin: 16. März 1946.

Nähere Auskunft durch die Direktion des Unterseminars.

Küsnacht, den 12. Dezember 1945.

Die Direktion des Unterseminars.

## Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung I.

### Anmeldungen für das Schuljahr 1946/47.

Die Abteilung I (Schulhaus Hohe Promenade) nimmt in folgenden Unterabteilungen neue Schülerinnen auf:

1. **Gymnasium A** mit Anschluß an die 6. Primarklasse ( $6\frac{1}{2}$  Jahreskurse, eidg. Maturität).

2. **Gymnasium B** mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse (4 Jahreskurse, kantonale Maturität).
3. **Unterseminar** (4 Jahreskurse).
4. **Frauenbildungsschule** (3 Jahreskurse).
5. **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar** (2 Jahreskurse).

Zum Eintritt in die 1. Klasse ist erforderlich:

Für Gymnasium A das zurückgelegte 12. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der untern sechs Klassen der Primarschule erworben werden.

Für Gymnasium B, Unterseminar, Frauenbildungsschule das zurückgelegte 15. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Für Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar das vor dem 1. November 1945 zurückgelegte 18. Altersjahr. Über Einzelheiten der erforderlichen Vorbildung gibt ein Prospekt Auskunft.

Die Anmeldungen sind bis zum 2. Februar 1946 an Rektor Dr. F. Endlerin, Schulhaus Hohe Promenade, einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Anmeldungsformulare, Separatabzüge dieses Inserates, sowie Übersichten über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen können von der Rektoratskanzlei (Zimmer Nr. 55) bezogen oder gegen Portoeinsendung durch die Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist. Die Einschreibgebühr im Betrage von Fr. 3 ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Über die Organisation und Ziele der einzelnen Unterabteilungen wird der Rektor in einem Elternabend, zu dem die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, einen orientierenden Vortrag halten. Der Elternabend findet Freitag, den 25. Januar 1946, 20.00 Uhr, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her) statt.

Sprechstunden des Rektorates: Montag bis Samstag 11—12 Uhr.

Das Schulgeld beträgt für Eltern oder Besorger:

- a) mit Steuerdomizil in der Stadt Zürich: Schweizerbürger Fr. 80.— (Fr. 50.—), Ausländer Fr. 120.— (Fr. 80.—);
- b) mit Steuerdomizil in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 160.— (Fr. 100.—), Ausländer Fr. 200.— (Fr. 140.—);
- c) mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Die eingeklammerten Zahlen gelten für Schülerinnen der 1. und 2. Klasse des Gymnasiums A. Unbemittelten Schülerinnen kann auf Grund eines Gesuches der Eltern das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Dem genau ausgefüllten Anmeldungsformular sind beizulegen:

Für Gymnasium A, Gymnasium B, Unterseminar und Frauenbildungsschule:  
 1. Geburtsschein (amtlicher Altersausweis), 2. Zeugnis der zuletzt besuchten Schule; außerdem für Gymnasium B und Lehrerinnenseminar ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes Verzeichnis des in der III. Sekundarschulkasse in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Stoffes;

für Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar: 1. Geburtsschein, 2. Zeugnisse, 3. Praxiszeugnisse, 4. Lebenslauf.

Die Aufnahme in das Unterseminar, sowie Kindergärtnerinnen- und Hort-

nerinnenseminar erfolgt unter Vorbehalt einer nach der Aufnahmeprüfung stattfindenden amtsärztlichen Untersuchung.

Die schriftliche Prüfung findet statt: **Freitag, den 15. Februar 1946.** Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug Freitag, den 15. Februar 1946 (Schülerinnen des Unterseminars und des Gymnasiums B auch noch mit Zirkel und Winkel), vormittags 8.10 Uhr, einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 78, III. Stock	}	Schulhaus Hohe Promenade
Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, III. Stock		
Unterseminar im Zimmer Nr. 63, II. Stock		
Frauenbildungsschule im Singsaal, IV. Stock		
Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar im Zimmer Nr. 88, IV. Stock		

Die Prüfungen in Zeichnen, Singen und Turnen für das Unterseminar und Kindergärtnerinnenseminar finden **Mittwoch, den 13., Donnerstag, den 14. und Samstag, den 16. Februar 1946**, nach Bericht statt.

Die mündliche Prüfung findet für alle angemeldeten Schülerinnen des Lehrerinnen-, sowie des Kindergärtnerinnenseminars **Montag, den 18. und Dienstag, den 19. Februar 1946** statt.

Diejenigen Schülerinnen der übrigen Abteilungen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu. Die mündliche Prüfung dieser Schülerinnen findet statt: **Montag, den 25. Februar 1946.**

Die Prüfungen zum Eintritt in obere Klassen beginnen **Donnerstag, den 14. Februar 1946.**

Die Aufnahme von Schülerinnen in die 1. Klassen wird begrenzt wie folgt:	
Gymnasium A	cirka 50 Schülerinnen
Gymnasium B	" 24 "
Frauenbildungsschule	" 100 "
Unterseminar*	" 24 ..
Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar	" 24 "

Trotz Bestehens der Prüfung kann für die Kandidatinnen mit dem tiefsten Durchschnitt Abweisung wegen Überzähligkeit erfolgen.

\* Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Zürich, den 11. Dezember 1945.

Der Schulvorstand.

## Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung II (Handelsschule).

### Anmeldungen für das Schuljahr 1946/47.

Die Handelsschule (Großmünster- und Linthescherschulhaus) bereitet ihre Schülerinnen in einer dreiklassigen beruflichen Abteilung in allgemeiner und beruflicher Hinsicht auf die Tätigkeit in Handel, Verkehr und Verwaltung vor.

Die vierklassige **Maturitätsabteilung** verbindet die Berufsschulung mit der Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das am 1. Mai 1946 zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **2. Februar 1946** an **Rektor Dr. O. Fischer, Schulhaus Großmünster**, einzusenden. Der Anmeldung sind der Geburtsschein und das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule beizulegen. **Anmeldeformulare** und Programme sind im Rektoratsbureau (Zimmer Nr. 16a) vom 15. Januar an erhältlich oder werden auf Wunsch gegen Portoeinsendung durch die Post zugestellt. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Die **schriftliche Prüfung** findet **Dienstag, den 12. Februar**, statt. Alle angemeldeten Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal des Großmünsterschulhauses, II. Stock**, einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine **mündliche Prüfung** zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu. Diese Prüfung findet Freitag, den 22. Februar, statt.

Es können nicht mehr als 150 Schülerinnen aufgenommen werden. Bei Platzmangel müssen die Schülerinnen mit den niedrigsten Prüfungs durchschnitten als überzählig ausscheiden, auch wenn sie die Prüfungsbedingungen erfüllt haben.

Die **Einschreibegebühr** von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung oder spätestens am Prüfungstag zu entrichten. (Keine Briefmarken.)

Das **Schulgeld** wird nach folgenden Ansätzen erhoben:

- a) Personen mit Steuerdomizil in der Stadt Zürich: Schweizerbürger Fr. 80.—, Ausländer Fr. 120.—;
- b) Personen, die in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich Steuerdomizil haben: Schweizerbürger Fr. 160.—, Ausländer Fr. 200.—;
- c) Personen mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Unbemittelten Schülerinnen kann auf Grund eines Gesuches der Eltern gänzlicher oder teilweiser Schulgelderlaß bewilligt werden.

Die Eltern der künftigen Schülerinnen werden eingeladen, **Dienstag, den 29. Januar, 20 Uhr**, im Singsaal des Großmünsterschulhauses, II. Stock, an einem **Elternabend** teilzunehmen, an dem Rektor und Prorektor orientierende Vorträge über Organisation und Lehrziele der Handelsschule halten werden.

Sprechstunden des Rektors: Vom 21. Januar an: Dienstag bis Samstag 11—12 Uhr (Großmünsterschulhaus, Zimmer 16a) und nach Vereinbarung, Tf. 32 72 67.

Zürich, den 10. Dezember 1945.

Der Schulvorstand.

## Primarschule Wetzikon.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung ist auf 1. Mai 1946 an der Primarschule Wetzikon zufolge Rücktrittes des bisherigen Stelleninhabers die **Lehrstelle an der Förderklasse** mit zurückgebliebenen schwachen Schülern durch eine männliche Lehrkraft wieder definitiv zu besetzen.

## Offene Lehrstelle.

Die Gemeindezulage (einschließlich Wohnungsentschädigung) beträgt maximal Fr. 2500.—. Anderorts geleistete Dienstjahre werden voll angerechnet. Teuerungszulagen, Anspruch auf geregelte Gemeindepension.

Anmeldungen von Bewerbern (wenn möglich mit entsprechender Spezialausbildung) sind bis 20. Januar 1946 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Kreiskommandant Stauber, Wetzikon, zu richten. Beizulegen sind: Das zürcherische Lehrerpatent, das Wahlfähigkeitszeugnis, Ausweise über praktische Tätigkeit und der gegenwärtige Stundenplan mit Angaben über allfällige Ferien.

Wetzikon, den 20. Dezember 1945.

Die Primarschulpflege.

### **Primarschule Uster.**

### **Offene Lehrstelle.**

An der Primarschule Uster ist die

#### **Lehrstelle an der Spezialklasse für Schwachbegabte**

in Kirchuster auf 1. Mai 1946 neu zu besetzen. Eine spezielle Ausbildung ist nicht unbedingt erforderlich.

Die obligatorische Gemeindezulage (Wohnungsentschädigung) beträgt Fr. 1000.—, die freiwillige Zulage Fr. 700.— bis Fr. 1700.—. Auswärtige Dienstjahre werden voll angerechnet. (Extrazulage für die Lehrstelle an der Spezialklasse bis Fr. 300.— in der Kompetenz der Primarschulpflege.)

Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit, sowie des Stundenplanes bis 19. Januar 1946 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn H. Morf, Postbeamter, Gartenstraße 3, Uster, einzureichen.

Uster, den 8. Dezember 1945.

Die Primarschulpflege.

### **Primarschule Affoltern am Albis.**

### **Offene Lehrstelle.**

Zufolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist, vorbehältlich der Genehmigung durch die Primarschulgemeindeversammlung, an der Realstufe Affoltern a. A. auf Frühjahr 1946 eine Lehrstelle zu besetzen.

Gesetzliche und freiwillige Gemeindezulage Fr. 2350.—, erreichbar innert 12 Dienstjahren, wobei anderwärts geleistete Dienstjahre angerechnet werden. Derzeit Teuerungszulage.

Männliche Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage der amtlichen Ausweise, eines Arztzeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit, eines kurzen Lebensabrisses und eines Stundenplanes bis zum 15. Januar 1946 an den Schulpräsidenten, Herrn Fritz Hurter, Kaufmann, Affoltern a. A., richten.

Die Primarschulpflege.

### **Primarschule Illnau.**

### **Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des Schuljahres 1946/47 ist die Lehrstelle an der Sechsklassenschule Horben-Illnau neu zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis 15. Januar 1946 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn H. Voser, Effretikon, einreichen.

Illnau, den 15. Dezember 1945.

Die Primarschulpflege.

---

### **Schulgemeinde Hombrechtikon.**

### **Offene Lehrstelle.**

Infolge Rücktritts des bisherigen Inhabers ist auf Beginn des Schuljahres 1946/47, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, die Lehrstelle an der Schule Uetzkikon (6 Klassen) neu zu besetzen. Männliche Lehrkraft wird bevorzugt.

Die Gemeindezulage, einschließlich Wohnungsentschädigung, beträgt Fr. 1300.— bis Fr. 1700.—. Dazu kommen noch eine außerordentliche Gemeindezulage (entsprechend den außerordentlichen staatlichen Zulagen) von Fr. 200.— bis Fr. 300.— und eine Teuerungszulage von 20 %. Dienstjahre an andern Schulen werden angerechnet.

Anmeldungen sind unter Beilage der notwendigen Ausweise, der Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit und eines Stundenplanes bis spätestens 25. Januar 1946 dem Präsidenten der Gemeindeschulpflege, Herrn Ernst Kunz, Stämpfi, Hombrechtikon, einzureichen.

Hombrechtikon, den 18. Dezember 1945.

Die Gemeindeschulpflege.

---

### **Primarschule Otelfingen.**

### **Offene Lehrstelle.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1946/47 an der Elementarschule Otelfingen (1. bis 3. evtl. 4. Klasse) die Lehrstelle neu zu besetzen. Gemeindezulage Fr. 300.— bis Fr. 600.—.

Zimmer steht im Schulhaus zur Verfügung.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise, sowie der Ausweise über bisherige Tätigkeit bis 19. Januar 1946 an Herrn E. Jetzer, Präsident der Schulpflege, zu richten.

Otelfingen, den 19. Dezember 1945.

Die Schulpflege.

---

### **Primarschule Schwerzenbach.**

### **Offene Lehrstelle.**

Auf Frühjahr 1946 ist die Lehrstelle an unserer Sechsklassenschule durch eine männliche Kraft neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 800.— bis Fr. 1200.— plus 20 % Teuerungszulage und Wohnungsentschädigung.

Der bisherige Verweser gilt als angemeldet.

Anmeldungen sind baldmöglichst unter Beilage der notwendigen Zeugnisse und Ausweise an den Präsidenten der Primarschulpflege Schwerzenbach, Herrn E. Imhof, zu richten.

Die Primarschulpflege

---

### **Primarschule Flurlingen.**

Auf Beginn des Schuljahres 1946/47 ist, vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung, eine Lehrstelle an der Mittelstufe durch eine männliche Lehrkraft neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage, inbegriffen die gesetzliche Wohnungsentschädigung, beträgt Fr. 1300.— bis Fr. 1900.—, zuzüglich gegenwärtig 25 % Teuerungszulage.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilage des Lebenslaufes, des zürcherischen Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitsausweises und der Ausweise über die bisherige Tätigkeit bis zum 20. Januar 1946 an den Präsidenten der Primarschulpflege Flurlingen, Herrn O. Ernst, einsenden.

Flurlingen, den 20. Dezember 1946.

Die Primarschulpflege.

---

### **Primarschule Hirzel.**

Auf Beginn des Schuljahres 1946/47 ist an unserer Primarschule (5., 7. und 8. Klasse) eine Lehrstelle neu zu besetzen.

Anmeldungen sind bis zum 20. Januar unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Edwin Naef, einzusenden.

Hirzel, den 30. November 1945.

### **Offene Lehrstelle.**

Die Schulpflege.

---

### **Primarschule Birmensdorf.**

Auf Beginn des Schuljahres 1946/47 ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, die Lehrstelle für die 5. und 6. Klasse wieder definitiv zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt inkl. Wohnungsentschädigung Fr. 1400.— bis Fr. 1800.—.

Anmeldungen sind bis 20. Januar 1946 unter Beilage der notwendigen Ausweise und Zeugnisse an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. med. G. Schaudt, Birmensdorf, einzureichen.

Birmensdorf, den 20. Dezember 1945.

### **Offene Lehrstelle.**

Die Primarschulpflege.

**Primarschule Kloten.**

Auf Frühjahr 1946 ist die Lehrstelle der Primarschule Geerlisberg (1. bis 8. Klasse) neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 20. Januar 1946 an den Präsidenten der Primarschulpflege Kloten, Herrn E. Wettstein, Waffenplatzverwalter, einsenden. Der zurzeit amtierende Verweser gilt als angemeldet.

Die Primarschulpflege Kloten.

---

**Primarschule Rorbas.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1946/47 folgende zwei Lehrstellen neu zu besetzen:

Eine Lehrstelle an der Mittelstufe (3./4. Klasse) durch eine Lehrerin, eine Lehrstelle an der Oberstufe durch einen Lehrer.

Die Gemeindezulage, inkl. gesetzliche Wohnungsentschädigung beträgt für Ledige Fr. 1000.— bis Fr. 2000.—, für Verheiratete Fr. 1200.— bis Fr. 2000.—, zuzüglich die Gemeindeteuerungszulage von 20 %. Außerdem wird gegenwärtig die außerordentliche Zulage ausgerichtet. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Verheirateten Lehrern stehen komfortable 4-Zimmerwohnungen zum Mietpreis von Fr. 800.— zur Verfügung (neues Wohnhaus für Lehrer wird im Frühjahr 1946 gebaut).

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Zeugnisse und eines Stundenplanes bis 28. Januar 1946 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. med. W. Matter, Rorbas, einreichen.

Rorbas, den 22. Dezember 1945.

Die Primarschulpflege

---

**Sekundarschule Bubikon.**

Auf Beginn des Schuljahres 1946/47 ist an der hiesigen Sekundarschule die neu geschaffene, zweite Lehrstelle (sprachlich-historische Richtung) definitiv zu besetzen. Die Gemeindezulage inkl. Wohnungsentschädigung beträgt im Maximum Fr. 1700.—. Es werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Zeugnisse, Ausweise und des Stundenplanes bis spätestens 31. Januar 1946 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn C. Huber-Hotz, Bubikon, einzureichen.

Der derzeitige Verweser gilt als angemeldet.

Bubikon, den 20. Dezember 1945.

**Offene Lehrstelle.**

Die Schulpflege.

**Sekundarschule Bassersdorf.****Offene Lehrstelle.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist infolge Rücktritt des bisherigen Inhabers auf Beginn des Schuljahres 1946/47 eine Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung zu besetzen. Bewerber müssen in der Lage sein, den Turnunterricht zu übernehmen.

Die Gemeindezulagen, ohne die gesetzlichen Grundzulagen, jedoch inkl. Teuerungszulagen, betragen Fr. 1675.— bis Fr. 2425.—, Maximum nach 10 Jahren. Anderwärts geleistete Dienstjahre werden angemessen berücksichtigt.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise (Sekundarlehrerpatent, Wahlfähigkeitszeugnis, Ausweise über bisherige Tätigkeit), sowie des Stundenplanes bis 19. Januar 1946 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Alfred Bally, Bassersdorf, einzureichen.

Bassersdorf, den 17. Dezember 1945.

Die Sekundarschulpflege.

---

**Sekundarschule Stammheim.****Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des Schuljahres 1946/47 ist die Lehrstelle der sprachlich-historischen Richtung neu zu besetzen.

Schriftliche Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind bis 20. Januar zu richten an den Präsidenten der Pflege, Herrn Dr. Hofmann, in Oberstammheim, welcher auch Auskunft erteilt.

Stammheim, den 19. Dezember 1945.

Die Sekundarschulpflege.

---

**Sekundarschule Wädenswil-Schönenberg. Offene Lehrstelle.**

An der Sekundarschule Wädenswil-Schönenberg ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des neuen Schuljahres eine Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung zu besetzen. Bewerber müssen befähigt sein, Turnunterricht zu erteilen.

Die Anmeldungen mit den nötigen Ausweisen (Wahlfähigkeitszeugnis, Sekundarlehrerpatent, Zeugnisse über frühere Lehrtätigkeit) sind bis zum 28. Januar an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn E. Hauser, zu richten.

Wädenswil, den 30. Dezember 1945.

Die Sekundarschulpflege.

---

**Kindergarten Thalwil.**

Auf das Frühjahr 1946 wird in Thalwil eine neue Kindergarten-Abteilung und damit eine neue Lehrstelle geschaffen. Die neue Kindergärtnerinnen-Stelle wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Anfangsbesoldung beträgt Fr. 3000.—, dazu Teuerungszulagen. Bisherige Dienstjahre werden entsprechend berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Beilage der Fähigkeits- und Tätigkeitsausweise bis zum 31. Januar 1946 an die Präsidentin des Kindergartenvereins Thalwil, Frau M. Hirschvogel, Sonnenbergstraße 75, Thalwil, zu richten.

Thalwil, den 14. Dezember 1945.

Die Schulpflege Thalwil.

## Promotionen.

### Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1945 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

#### **Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:**

##### a) Doktor beider Rechte:

Hunziker, Arthur, von Zürich und Gontenschwil, Kt. Aargau: „Die konsularische Eheschließung. Ihre Grundlagen und ihre Stellung im schweizerischen Recht“.

Wellinger, Karl, von Wädenswil: „Stellung und Kompetenzen der Rechnungsprüfungs-Kommission in den zürcherischen Gemeinden“.

Schmid, Hansjakob, von Zürich: „Das Traditionsprinzip im neueren schweizerischen Sachenrecht“.

##### b) Doktor der Volkswirtschaft:

Rakowski, Janusz, von Godziszow, Polen: „La politique financière de la Pologne 1919—1939“.

Gelles, Friedrich, von Neudörfl bei Wien: „Die Zürcher Effektenbörse. Geschichte, Darstellung und Reform“.

Zürich, den 18. Dezember 1945.

Der Dekan: H. Fritzsche.

#### **Von der Medizinischen Fakultät:**

##### a) Doktor der Medizin:

Hefti, Jakob, von Ennenda, Kt. Glarus: „Beitrag zum Problem der Kapillarpermeabilität beim Diabetes mellitus“.

Sigrist, Felix, von Meggen, Kt. Luzern: „Zur Physiologie des Vieq d'Azyrschen Bündels und seiner unmittelbaren Umgebung“.

Buckley, John J., von New York, N. Y.: „Über einen außergewöhnlichen Fall von herdförmigen entzündlich bedingten Koagulations-Nekrosen in Hirn und Rückenmark als Folgeerscheinung chronischer Bronchiektasien“.

Greinacher-Cristofari, Vera, von St. Gallen: „Die Mineur-Silikose in der Schweiz, bearbeitet auf Grund des Krankengutes der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt“.

Beyme, Friedrich, von Malans, Kt. Graubünden: „Über das Gehirn einer familiär Oligophrenen mit symmetrischen Kalkablagerungen, besonders in den Stammganglien“.

Jaccard, Gaston, von Ste-Croix: Über die Häufigkeit der Nierentuberkulose".  
Barich, Doris, von Wädenswil und Winterthur: „Zur Frage der Beziehungen zwischen dyskrinem und schizophrenem Krankheitsgeschehen: Infantil stigmatisierte Schizophrenen und ihre Verwandten“.

Pfisterer, Georg, von Basel: „Das Wassermann (Wa-R) positive Lungeninfil-trat“.

Surkes Adalbert Wilhelm von Kossov, Polen: „Über Herpes zoster bei Lymphogranulomatosis maligna und bei Malignomen“.

Finkler, Moses Eli, von Zürich: „Über den Brodie'schen Knochenabszeß“.

Jasinski, Stanislaw, von Ciezkowice, Polen: „Beitrag zur Frage der Cholesterinpleuritis“.

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Epp, Edith, von Altdorf, Kt. Uri: „Der biegsame Alveolarkamm ,seine Entstehung, Pathologie und Behandlung“.

Zürich, den 18. Dezember 1945.

Der Dekan: H. R. Schinz.

## Von der Philosophischen Fakultät I:

Steiger, Irene, von Uetikon a. S.: „Jacopone da Todi Welthaß und Gottesliebe“.

Senn, Hans, von Zofingen: „Oberst Hans Herzog als Inspektor der eidgenössischen Artillerie“.

Maeder, Hannes, von Zürich: „Versuch über den Zusammenhang von Sprachgeschichte und Geistesgeschichte“.

Aebi, Magdalena, von Wynigen, Kt. Bern: „Beiträge zur Kritik der transzendentalen Logik Kants“.

Zürich, den 18. Dezember 1945.

Der Dekan: A. Steiger.

## Von der Philosophischen Fakultät II:

Bertschi, Alfred, von Horgen: „Die Gemüsebelieferung der Stadt Zürich aus den schweizerischen Produktionsgebieten. Eine wirtschaftsgeographische Untersuchung“.

Zürich, den 18. Dezember.

Der Dekan: A. Däniker.